

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a ASVG

## **GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG**

vom 30. Mai 2013

abgeschlossen zwischen der

**ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ**

und dem

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 27.7.1956  
in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 und der Zusatzvereinbarung vom 1.10.1998 über die Aufnahme der SVB als § 2-Kasse  
angeführten Krankenversicherungsträger

mit welcher

das **34. Zusatzprotokoll** zum Ärzte-Gesamtvertrag vom 27.7.1956 in der Fassung der gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 20.7.1972 hinsichtlich Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

vereinbart wird.

## **I. Vertragszeitraum und Regelungsbereich**

Diese Vereinbarung regelt die Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit der Vertragsärzte der OÖ § 2-Krankenversicherungsträger und gilt für die Zeit ab 1. Juli 2013.

Soweit im Folgenden keine gesonderte Regelung getroffen wird, gilt die Honorarordnung in der Fassung des 33. Zusatzprotokolls weiter.

## **II. Projekt Kinder- und Jugendpsychiatrie ab 1.7.2013 bis 30.6.2015**

Ärztékammer und Kasse sind gemeinsam bemüht, das bestehende Versorgungsangebot im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie zu verbessern und auszubauen. Dabei ist eine aktive interdisziplinäre Vernetzung mit allen beteiligten Berufsgruppen notwendig und von der jeweiligen Versorgungsstruktur sicher zu stellen.

Um Erfahrungswerte im Rahmen von Piloten zu erhalten, werden ab 1. Juli 2013 neben den Kompetenzzentren für Kinder- und Jugendpsychiatrie auch drei niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater verpflichtet. Standorte im niedergelassenen Bereich sind Linz, Steyr und Wels. Den im Rahmen des Projektes in Vertrag genommenen Fachärzten wird ein Dauerbestand zugesichert (bis zur Pensionierung oder vorzeitigen Kündigung des Pilotarztes), eine allfällige Kündigung gemäß ASVG §343 Abs 4 durch den Vertragsarzt oder durch die OÖGKK bleibt davon unberührt. Eine Evaluation, welche zwischen der Kasse und der Ärztekammer abgestimmt wird, ist Basis für allfällige Adaptierungen der Pilotvereinbarung zwecks Überführung in einen Regelbetrieb und für künftige Verhandlungen über den weiteren Ausbau von niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern.

Für den Fall, dass das Projekt ab 1. Juli 2015 nicht fortgeführt oder nicht in den Regelbetrieb übergeführt wird (insbesondere die Honorierungsbestimmungen), werden rechtzeitig vor 1. Juli 2015 Verhandlungen über das künftige Leistungsspektrum für diese drei in Vertrag genommenen Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie geführt mit dem Ziel, dass ein Kinder- und Jugendpsychiater die durchschnittliche Jahreshonorarsumme eines Erwachsenenpsychiaters in Oberösterreich bei vergleichbarem Arbeitspensum erhält.

Die Ärztekammer und insbesondere die Fachgruppe für Kinder- und Jugendpsychiatrie unterstützen aktiv die Idee der Kompetenzzentren für Kinder- und Jugendpsychiatrie, insbesondere bei der Facharztsuche.

Für den Projektzeitraum werden keine Kostenerstattungsansprüche im Wahlbereich begründet. Die Kostenerstattung erfolgt wie bisher auf Basis der in der Honorarordnung geregelten Positionen. Nach Überführung in den Regelbetrieb gelten die allgemeinen Bestimmungen für Kostenerstattungsansprüche.

## **A) Leistungsspektrum**

Das Leistungsspektrum umfasst die Diagnostik, die medikamentöse Therapie, die Krisenintervention und die medizinisch-psychiatrische Folgebehandlung bei psychischen, psychosozialen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen und Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter für die Behandlung von minderjährigen Versicherten bzw. anspruchsberechtigten Angehörigen.

Die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung erfordert auf Grund der Störungsbilder neben einem entsprechenden zeitlichen Aufwand vor allem einen vernetzenden, interdisziplinären Zugang. Es sind daher die Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Sinne eines Behandlungsmanagements und die Patientenbegleitung sehr wesentliche Elemente der Betreuung durch Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Die Honorierung erfolgt vorrangig durch Abgeltung des Zeitaufwandes. Das Leistungsspektrum ist in der Anlage dargestellt. Ein Honorarsummenlimit kommt nicht zum Tragen.

## **B) Evaluierung**

Zeitgerecht vor Projektende ist eine Evaluierung des Projektes durchzuführen. Diese Evaluierung soll einen qualitativen und quantitativen Vergleich mit dem im Innviertel geschaffenen Kinder- und Jugendkompetenzzentrum (im Folgenden kurz KIJUK) ermöglichen und Erkenntnisse bringen, in welcher Form ergänzend zum Angebot von KIJUKs auch in der niedergelassenen Praxis die für die Betreuung notwendige umfassende Behandlung durch verschiedene Berufsgruppen sichergestellt werden kann. Neben der Kostenentwicklung werden insbesondere auch die Patientenzufriedenheit und die Behandlungswirksamkeit analysiert.

Für die Evaluierung wird das Institut für Gesundheitsplanung beauftragt.

Die Ärzte sind verpflichtet, an dieser Evaluierung mitzuarbeiten, die Durchführung der Evaluierung in jeder Art zu unterstützen, diese zu fördern und zu ermöglichen.

## **C) Dokumentation**

Die Ärzte haben unabhängig von der gesetzlichen Dokumentationspflicht folgende patientenbezogene Aufzeichnungen zu führen:

- Vor- und Zuname, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum und Adresse der Patienten und des Versicherten, falls der Patient Angehöriger ist
- eindeutige Diagnose
- Zeitpunkt des Auftretens der Problematik
- Datum des Erstgesprächs
- soziale Situation des Patienten
- erbrachte Leistungen im Rahmen der Erstuntersuchung und Weiterbetreuung
- Behandlungsplan
- Konsultation anderer Leistungserbringer im Rahmen der Diagnostik und Therapie
- von diesen Leistungserbringern übermittelte Befunde
- Datum des Behandlungsabschlusses


Für die Übermittlung dieser Aufzeichnungen wird noch ein geeignetes Formblatt entwickelt.


# ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

  
Dr. Peter Niedermoser

Präsident



  
MR Dr. Thomas Fiedler  
Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte

  
MR Dr. Wolfgang Ziegler  
Kurienobmann-Stv.  
niedergelassene Ärzte

  
Dr. Hans Jörg SCHELLING  
Verbandsvorsitzender



  
Mag. Bernhard Wurzer  
Generaldirektor-Stellvertreter

HAUPTVERBAND DER ÖSTERR. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

  
Die leitende Angestellte:

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE



  
Der Obmann:

Anlage : Leistungsspektrum Kinder- und Jugendpsychiatrie



<b>Leistungsspektrum Kinder- und Jugendpsychiatrie</b>
--

**1. Grundleistung**

Gemäß Abschnitt A der Honorarordnung werden pro Fall im Quartal 59 Punkte zum für die Fachgruppe Psychiatrie gültigen Punktwert vergütet.

**2. Abgeltung der Arbeitszeit des Arztes**

**Pos. 270c Ausführliche Erstuntersuchung** für die ersten 3 Stunden  
je vollendete 30 Minuten € 50,--

**Limitierungsbestimmung:**

Die Position ist pro Patient maximal 6x verrechenbar

**Pos. 270d Ausführliche Erstuntersuchung, Fortsetzung**  
je vollendete 30 Minuten € 40,--

**Limitierungsbestimmung:**

Die Position ist pro Patient maximal 6x verrechenbar, eine darüber hinausgehende Abrechnung ist nur im Falle einer Neuerkrankung nach vorheriger Abklärung mit der Kasse möglich

**Weiters gilt für die Positionen 270c und 270d:**

Mit diesen Positionen sind folgende Leistungen (fakultativ) abgegolten:

- \*) Eigen- und Fremdanamnese (Angehörige + sonstige Bezugspersonen)
- \*) Psychopathologischer Status
- \*) Neurologischer Status
- \*) Anwendung und Auswertung standardisierter Erhebungsinstrumente
- \*) Erstellung eines Behandlungsplans
- \*) Zuweisung zu anderen Leistungserbringern (Diagnostik und Therapie)
- \*) Medikamentöse Intervention
- \*) Anlage eines Somatogramms
- \*) Eindeutige Diagnosezuordnung
- \*) Erstellen eines Befundberichts
- \*) Kontakt/ Vernetzung mit anderen Leistungserbringern und Bezugspersonen
- \*) Blutabnahme

**Pos. 270e Notfallbehandlung/Krisenintervention,**  
mind. 30 Minuten Dauer € 55,--

nicht gleichzeitig neben den Positionen 270c,d,f und g verrechenbar.

**Limitierungsbestimmung:**

Diese Position ist in max. 20% der Fälle verrechenbar.

**Pos. 270f Weiterbetreuung nach Abschluss der Erstuntersuchung**  
je vollendete 15 Minuten € 25,--

**Limitierungsbestimmung:**

Die Position ist pro Patient maximal 12x verrechenbar.

**Pos. 270g Weiterbetreuung nach Abschluss der Erstuntersuchung, Fortsetzung**  
je vollendete 15 Minuten € 20,--

**Limitierungsbestimmung:**

Die Position ist pro Patient maximal 8x verrechenbar, eine darüber hinausgehende Abrechnung ist nur im Falle einer Neuerkrankung nach vorheriger Abklärung mit der Kasse möglich

**Weiters gilt für die Positionen 270f und 270g:**

Mit diesen Positionen sind folgende Leistungen (fakultativ) abgegolten:

- \*) Eigen- und Fremdanamnese (Angehörige + sonstige Bezugspersonen)
- \*) Psychopathologischer Status
- \*) Neurologischer Status
- \*) Anwendung und Auswertung standardisierter Erhebungsinstrumente
- \*) Änderung des Behandlungsplans
- \*) Zuweisung zu anderen Leistungserbringern (Diagnostik und Therapie)
- \*) Medikamentöse Intervention
- \*) Anlage eines Somatogramms
- \*) Eindeutige Diagnosezuordnung
- \*) Erstellen eines Befundberichts
- \*) Auswertung der „Fremdbefunde“
- \*) Kontakt/ Vernetzung mit anderen Leistungserbringern und Bezugspersonen
- \*) Psychoedukation
- \*) Verbale Intervention

**3. Honorierung von bestehenden Sonderleistungen lt. Honorarordnung**

Zusätzlich können folgende Sonderleistungen aus der Honorarordnung nach den für andere Fachgruppen gültigen Bedingungen und Tarifen abgerechnet werden:

Aus dem Abschnitt B der Honorarordnung:

- |         |  |
|---------|--|
| Pos. 3  | Besuch bei Tag an Werktagen                                      |
| Pos. 4  | Dringender Besuch – über Berufung- während der Ordinationszeit   |
| Pos. 5  | Tagesbesuch (7 bis 20 Uhr) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen |
| Pos. 6n | Besuch bei Nacht von 20 Uhr bis 22 Uhr                           |
| Pos. 6k | Besuch bei Nacht von 22 Uhr bis 7 Uhr                            |

Für die in der Honorarordnung angeführten Fallkonstellationen von Besuchen mehrerer Personen am selben Ort kann lediglich einmal die Position 5, 6n und 6k verrechnet werden.

Aus dem Abschnitt D der Honorarordnung:

- |           |  |
|-----------|--|
| Pos. 165  | Verbandanlage oder Verbandwechsel  |
|           | Punktwert analog Fachgruppe Kinderheilkunde                                      |
| Pos. 272a | Psychotherapeutische Sitzung,<br>Einzeltherapie von mindestens 30 Minuten Dauer  |
| Pos. 272b | Psychotherapeutische Sitzung,<br>Einzeltherapie von mindestens 60 Minuten Dauer  |
| Pos. 272c | Psychotherapeutische Sitzung,<br>Gruppentherapie von mindestens 90 Minuten Dauer |
|           | Punktwert analog Fachgruppe Psychiatrie  |
| Pos. 331  | 12-Ableitungs-EKG  |
|           | Punktwert analog Fachgruppe Lungenkrankheiten                                    |

Im Rahmen von Visiten können Wegegebühren gem. Abschnitt E der Honorarordnung abrechnet werden.